



Junge Freie (Kurz JF)

gegr. 29.05.2020 / Göfis

§ 1 Name und Sitz der „Junge Freie“

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Freie“. Die Kurzbezeichnung wird auf „JF“ festgelegt
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 6811 Göfis
- (3) Der Verein entfaltet seine Tätigkeit in Göfis, Vorarlberg und Österreich.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereines liegt darin, durch seine Tätigkeit die staatliche Willensbildung zu fördern und zu unterstützen, die Meinung junger Menschen in die Politik einfließen zu lassen, aktiven politischen und gesellschaftlichen Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft in Göfis, Vorarlberg und Österreich zu leisten.

§ 3 Eintritt der Mitglieder / Definition Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden, natürliche Personen, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes bzw. ihren Sitz in einem EU- Mitgliedsland haben. Eine Mitgliedschaft ist bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres möglich, da es sich um eine Jugendorganisation handelt und der Charakter bestehen soll.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit oder der/die Bundesobmann/frau im eigenen.
- (5) Die Mitglieder setzen sich aus „Aktiven Mitgliedern“, „Passiven Mitgliedern“ zusammen. Aktive Mitglieder sind jene, welche sich aktiv einbringen und Funktionen oder Aufgaben übernehmen. Passive Mitglieder nehmen am Vereinsleben unterstützend teil. Die Unterscheidung ist rein intern - beide Mitgliedsarten haben die selben Rechte und Pflichten.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus dem Verein berechtigt jedoch bleibt die Forderung nach offenen Mitgliedsbeiträgen bestehen und es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung von bereits entrichteten Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.



§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu schaden oder beharrlich ein Verhalten an den Tag legt, was eine Zusammenarbeit unmöglich macht.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Bei Fällen bei denen der Vorstand nicht zeitgerecht einberufen werden kann oder eine schwerwiegende Verfehlung vorliegt, welche dem Verein oder Mitgliedern schadet, hat der/die Bundesobmann/frau oder der/die Stellvertreter/in ein Durchgriffsrecht und kann ohne die Mehrheit des Vorstands einen sofortigen Ausschluss aussprechen oder mitteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Vereinsspenden

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt der Vorstand.

(3) Der Beitrag wird jährlich im Voraus entrichtet

(4) Der Verein finanziert sich auch durch Spenden. Die Spenden sind über die gesetzlichen Publizitätspflichten hinaus transparent offenzulegen.

(5) Die Verwaltung der Gelder erfolgt durch die FBP (Konto), da eine Kontrollpflicht der Partei besteht und auch die JF nach hohen internen Transparenzstandards geführt wird.

(6) Vereinsförderungen entstehen aus den gesetzlichen Ansprüchen, lt. Vereinsförderungsgesetz.

§ 7 Organe des Vereines:

- a) der Bundesvorstand
- b) die Landesvorstände
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht
- e) die Ortsvorstände



§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Bundesobmann/frau, dem/der Stellvertreter/in, der/dem Schriftführer/in und dem/der Finanzreferent/in. Ein Mitglied des Vorstandes kann auf Beschluss des Vorstandes die Funktion des geschäftsführenden Obmannes übernehmen. Bei Abstimmungen hat jedes der Vorstandsmitglieder eine Stimmpflicht um ein Ergebnis zu erhalten.

(2) Der Verein wird nach außen vom Bundesobmann/frau alleine vertreten. Im Fall einer Verhinderung des/der Bundesobmannes/frau wird die Partei vom Stellvertreter/in vertreten. Die Aufgabe des Finanzreferenten liegt in der Führung der Finanzgebarung des Vereines.

Der/die Obmann/frau kann dem Finanzreferenten alleinige oder gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis und / oder Bankvollmacht erteilen.

(3) In speziellen Fällen kann der erweiterte Vorstand einberufen werden, welcher den Vereinsvorstand und die Mitglieder umfasst. In diesem Gremium erhalten auch die Mitglieder ein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt, es sei denn, er tritt vorzeitig zurück oder wird durch Mitgliederbegehren auf einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt. Stellt sich ein Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung freiwillig, vorzeitig der Wahl um sich bestätigen zu lassen, ist dies zulässig und die Bestellung für 3 Jahre beginnt ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Wiederwahl.

(5) Der JF Vorarlberg als Gründungsbundesland wird das Recht auf 1 permanente Vorstandsfunktion zugesprochen, deren Besetzung durch die Landesorganisation Vorarlberg bestimmt wird. Dies schließt nicht aus, dass weitere Vorstandsmitglieder der JF Vorarlberg durch die Wahl in den Bundesvorstand gewählt werden. Dieses Recht wird als Kontrollrecht der Vereinsgründer in der Satzung der JF Österreich verankert. Ein Verlust dieses Rechts kann nur durch Verzicht der JF Vorarlberg auf diesen Stammsitz im Bundesparteivorstand entstehen.

(6) Der Vorstand in den Landesorganisationen setzt sich aus Landesparteiobmann/Frau, Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Finanzreferent/in zusammen.

§ 9 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) An der Gründungsversammlung sind alle eingeladenen und zugelassenen Personen stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

(3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der sonstigen Vereinsorgane; Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der jeweiligen Periode; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Beratung und Beschlussfassung über



sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten; Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, über die Vereinsaktivitäten informiert zu werden und an der Tätigkeit und dem Vereinsleben aktiv mitzuwirken. Die Mitglieder haben den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.

(3) Mindestens 50% der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Parteisatzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

(5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug binnen drei Tagen, einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle von individuellen Einladungen an die Mitglieder, die Einladung auch über das Internetportal des Vereines auszusprechen.

§ 12 Form Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Versammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.



(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über Antrag von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültig abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Vereinsmitgliedes.

§ 14 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebärungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung aller vereinsinternen Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sofern sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Person des dritten Mitglieds des Schiedsgerichts nicht fristgerecht einigen können, wird dieses vom Obmann bestellt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Entscheidung durch dieses Schiedsgericht zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Der Verein kann durch 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.



(3) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen auf jeden Fall einer gemeinnützigen Vereinigung zu, die es ihrerseits einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen hat.

§ 18 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

(1) Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.